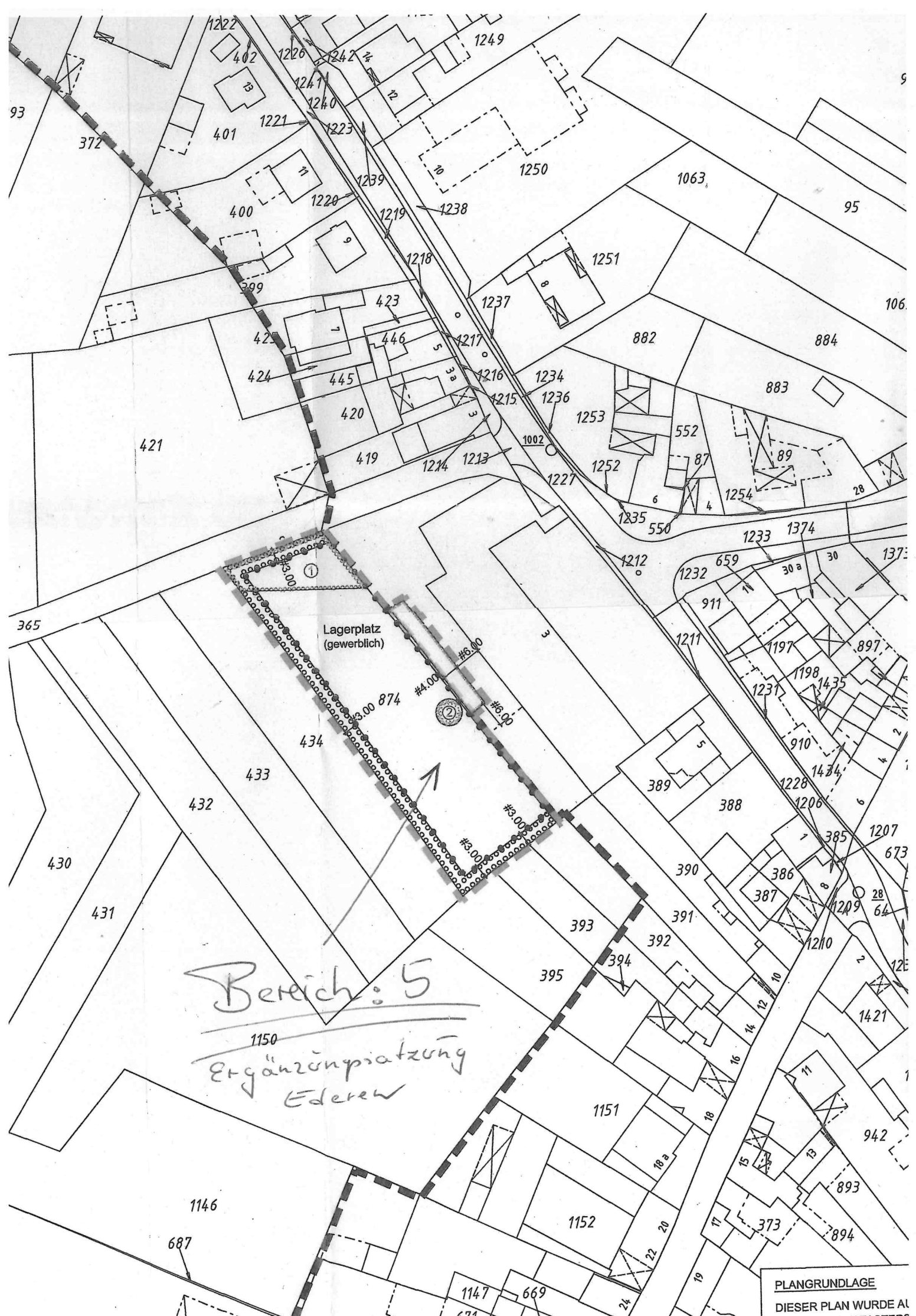




Info

Ergänzungssatzung Ederer (Bereich 5)

Bekanntmachung der Stadt Linnich

5. Ergänzungssatzung
gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3
BauGB zur Satzung über
die im Zusammenhang be-
bauten Ortsteile der Ort-
schaft Ederer

- Aufstellungsbe-
schluss
- Beteiligung der
Öffentlichkeit im verein-
fachten Verfahren gem. §
34 Abs. 6 BauGB i.V.m.
den §§ 13 und 3 Abs. 2
BauGB

Darstellung der allgemei-
nen Ziele und Zwecke der
Planung:

Der an der Matthias-Hof-
Straße gelegene, bebaute
Teil des Grundstückes
stellt unbeplanten Innen-
bereich i.S. des § 34
BauGB dar. Die Grenze
zwischen Innen- und Au-
ßenbereich nach der vor-
handenen Satzung orien-
tiert sich an der zum
Zeitpunkt des Satzungs-
lasses vorhandenen Be-
bauung. Der im Kataster
zu sehende Schuppen ist
inzwischen abgebrochen
worden.

Der Rat der Stadt Linnich
hat in seiner Sitzung am
13.12.2012 beschlossen,
eine 5. Ergänzungssatzung
zu der für die Ortschaft
Ederer geltenden Satzung
über die im Zusammen-
hang bebauten Ortsteile
(Satzung nach § 34 Abs. 4
Nr. 1 BauGB vom
18.12.1996) aufzustellen
und hierzu die Beteiligung
der Öffentlichkeit sowie
der Behörden und sonsti-
gen Träger Öffentlicher
Belange im vereinfachten
Verfahren gem. § 34 Abs. 6
BauGB in Verbindung mit
den §§ 13 und 3 Abs. 2 bzw.
4 Abs. 2 BauGB vorzuneh-
men. Weiter hat der Rat
der Stadt Linnich am
13.12.2012 Be-
schluss den Umfang des
räumlichen Geltungsbe-
reiches bestimmt. Gegen-
über dem Aufstellungsbe-

schluss, wurde der
Geltungsbereich um 120
m² in den bisher festge-
setzten Innenbereich hin-
ein erweitert.

Ziel der Planung ist es, die
bauliche Nutzung der be-
reits versiegelten Fläche
im Außenbereich, die di-
rekt an den Innenbereich
ansließt und hiervon ge-
prägt ist, planungsrecht-
lich zu sichern und gleich-
zeitig eine ungeordnete
städtebauliche Entwick-
lung zu verhindern. Die
Aufstellung einer Ergän-
zungssatzung ist aus die-
sem Grund erforderlich.

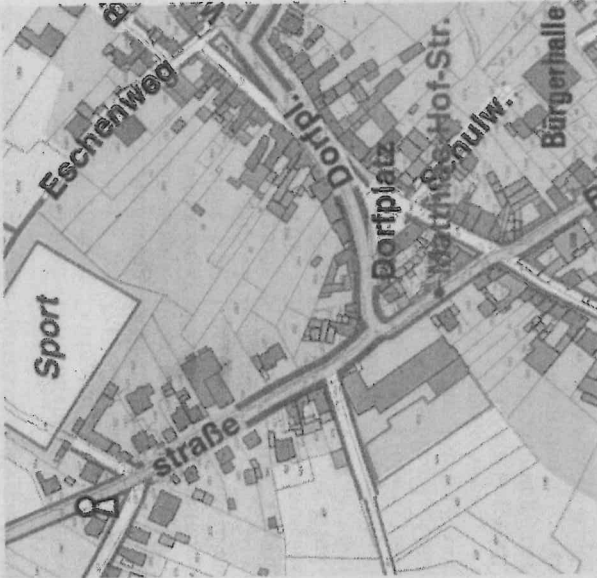
Die Änderung erfolgt im
vereinfachten Verfahren
gem. § 34 Abs. 6 BauGB
i.V.m. § 13 BauGB. Von
einer Umweltprüfung
nach § 2 Abs. 4, von einem
Umweltbericht nach § 2a
BauGB, von der Angabe
nach § 3 Abs. 2 Satz 2, wel-
cher Informationen verfüg-
bar sind kann im Rahmen
eines vereinfachten Ver-

fahrens abgesehen wer-
den. Von einer zusammen-
fassende Erklärung nach §
10 Abs. 4 BauGB kann ab-
gesehen werden und § 4c
BauGB (Überwachung
der erheblichen Umwelt-
auswirkungen) ist nicht
anzuwenden Umwelttre-
vante Belange werden er-
mittelt, bewertet und ab-
gewogen.

Einzelheiten der allgemei-
nen Ziele und Zwecke der
Planung und ihre voraus-
sichtlichen Auswirkungen
können in der Zeit
vom 14.10.2013 bis zum
14.11.2013 einschl.
bei der Stadtverwaltung
Linnich, Rathaus, Rurdor-
fer Straße 64, Zimmer 204
(2. Obergeschoss), wäh-
rend der Besuchszeiten
montags bis freitags von
08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags von 14.00
Uhr bis 17.30 Uhr

eingesehen werden. Ande-
re Besuchszeiten können
vereinbart werden.
Die Unterlagen sind auch
im Internet auf der Inter-
netseite der Stadt Linnich
einsehbar.

Der Bürgermeister
auf
Antrag über die Gültig-
keit von Satzungen, die
nach den Vorschriften des
Baugesetzbuches erlassen



schriftlich oder während
der Besuchszeiten zur
Niederschrift abgegeben
werden. Nicht fristgerecht
abgegebene Stellungnah-
men können bei der Be-
schlussfassung über den
Bebauungsplan unberück-
sichtigt bleiben. Das Ober-
verwaltungsgericht für das
Land NRW entscheidet
gem. § 47 Abs. 1 Nr. 1
VWGO im Rahmen sei-
ner Gerichtsbarkeit auf
Antrag über die Gültig-
keit von Satzungen, die
nach den Vorschriften des
Baugesetzbuches erlassen

wurden, z.B. von Bebau-
ungsplänen. Ein solcher
Antrag ist unzulässig,
wenn der Antragsteller
nur Einwendungen gel-
tend macht, die er im Rah-
men der öffentlichen Aus-
legung (§ 3 Abs. 2 BauGB)
nicht oder verspätet gel-
tend gemacht hat.
Linnich, den 26.09.2013
Stadt Linnich
Der Bürgermeister
In Vertretung:
Gez.:
Corsten

Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauÜB

STADT LINNICH
DER BÜRGERMEISTER

Linnich, den 08.10.98

Bürgermeister



BEZIRKSREGIERUNG KÖLN

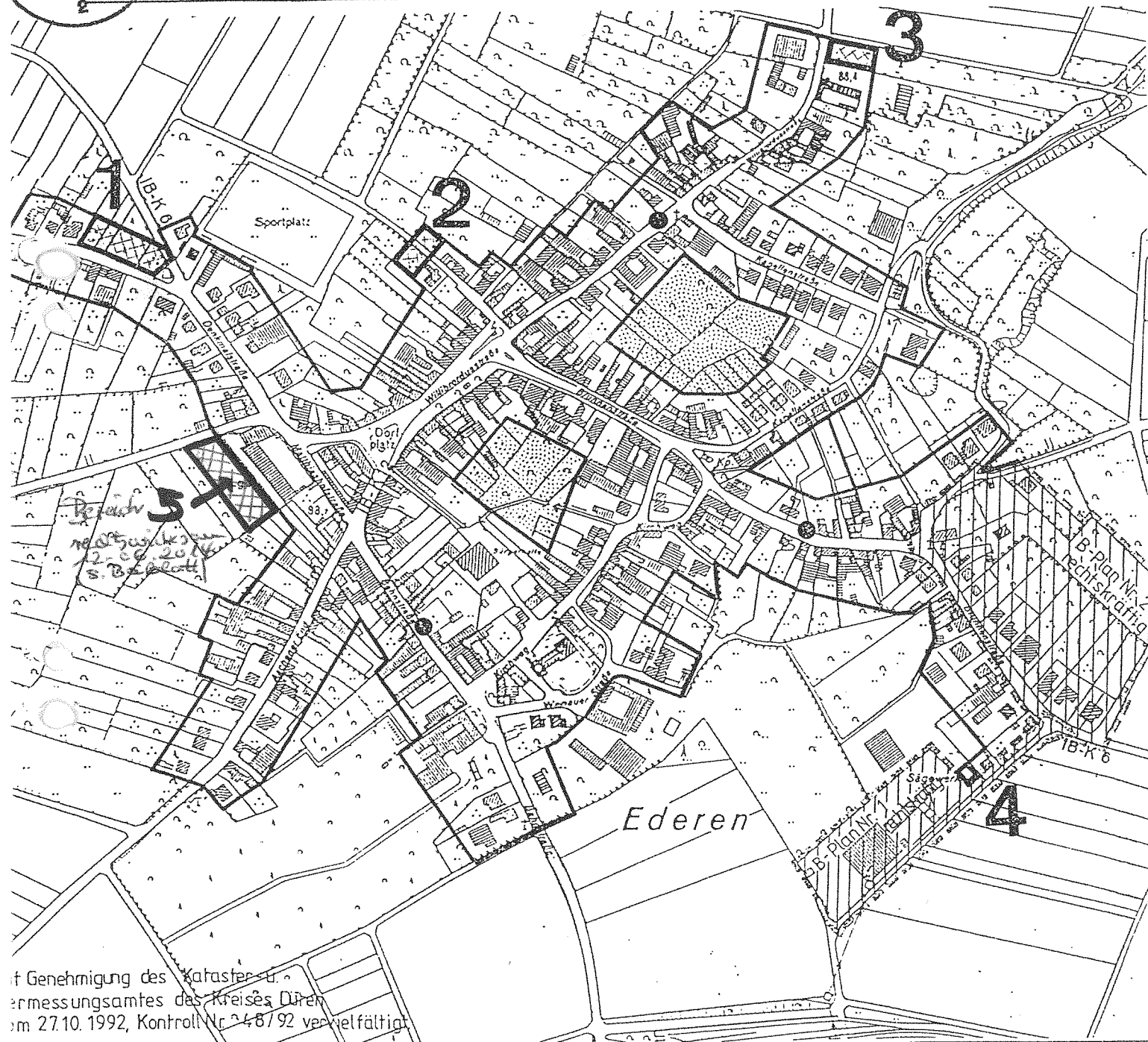
Gehört zur Verfügung
vom 24.03.1999

A.Z.: 35.2.91-22-48.98

I.A. Krüppers

Bezirksregierung

Bereich 5
rechtskräftig
12.06.14



mit Genehmigung des Kataster- u.
ermessungsamtes des Kreises Düren
vom 27.10.1992, Kontroll-Nr. 248/92 vervielfältigt

Ortschaft: Ederen



Bereich gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauÜB
Rechtskraft: 25.04.1997

M. 1:5.000

Geändert durch Beschluß
des Rates der Stadt
Linnich vom 01.10.1998



Kein
Innenbereich



Bereich gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauÜB = W
Wohnbaufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO

Fläche 2-4 jetzt:
"GEMISCHTE BAUFÄCHE" (11)
gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO

1,2,3+4

(Lin. 24.04.1998 Mu.)



Linnich, 08.10.98

Guckaufstein
(Muckenheim)